

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 314/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Marx-Flatten		II			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss				03.09.2024	

TOP	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gem. § 83 GO NRW im Bereich Stadtplanung
------------	--

Beschlussvorschlag

Im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW wird der erheblichen überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 180.000 € im Bereich der Produktgruppe 090 010 beim Produktsachkonto 52910650 „Bauleitpläne“ gem. § 83 GO NRW zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Sicherstellung einer kontinuierlichen juristischen Prozessbegleitung des im Kontext mit der Ansiedlung eines Rechenzentrums erforderlichen Bauleitplanverfahrens.

2. Sachverhalt

Übergeordnetes Ziel des Konzeptes ist die Realisierung eines zukunftsfähigen Standortes zur Datenverarbeitung, der die umgebenden Landschaftsräume berücksichtigt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 308/Paffendorf „Nordwestl. K 41“ setzt sich die Kreisstadt Bergheim dafür ein, den Wandel von einer Kohlebergbauregion zu einem zukunftsorientierten Technologiestandort zu forcieren. Es wird ein großes Potenzial darin gesehen, ein Unternehmen aus der Technologiebranche / Rechenzentrum in der Region anzusiedeln.

Das Wirtschaftsministerium des Landes NRW ist eng in den geplanten Ansiedlungsprozess eingebunden und hat den Bau von Rechenzentren befürwortet, denn diese stellen ein weltweit sichtbares Signal für die Positionierung des Rheinischen Reviers als innovative Digitalregion dar. Durch die Ansiedlung ergeben sich substantielle Folgeeffekte, wie etwa die gesteigerte Wertschöpfung bei Zulieferfirmen und die Möglichkeit, in einem Technologie-Cluster weitere innovative Unternehmen anzusiedeln.

In Anbetracht einer derart komplexen Planung, die die Ermittlung bzw. Bewertung einer Vielzahl von Belangen im Rahmen der Abwägung erfordert und mit einer umfangreichen umweltrechtlichen Prüfung einhergeht, ist unter Berücksichtigung der anvisierten Zeitschiene und einer rechtssicheren Gestaltung aus Sicht der Verwaltung eine kontinuierliche juristische Begleitung des Planungsprozesses erforderlich. Mit Blick auf die umfangreiche Bauleitplanung für ein Projekt dieser Größenordnung und die gewünschte Zeitschiene sind sämtliche Planungen eng aufeinander abzustimmen.

Zur Sicherstellung einer juristischen Begleitung ist eine sofortige zusätzliche Mittelbereitstellung erforderlich, da das bisherige Budget aufgebraucht ist. Da die nächste Ratssitzung erst am 30.09.2024 erfolgt, ist eine Eilentscheidung des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschusses notwendig.

Der für 2024 zu erwartende Mehraufwand beläuft sich mit Blick auf die vorliegenden und noch zu erwartenden Rechnungen auf ca. 200.000 €. Durch Anwendung von Deckungsvermerken wurden bereits Mittel in Höhe von 20.000 € innerhalb der Produktgruppe 090 010 bei den Produktsachkonten Strategische Planung, interkommunale Kooperation und Untersuchungen, Sachverständigengutachten, Vermessungen zur Reduzierung der überplanmäßigen Aufwendung übertragen.

Darüber hinaus werden noch ca. 180.000 € zur Deckung des Mehraufwandes benötigt. Aufgrund eines entsprechenden Minderbedarfs innerhalb der Produktgruppe 010 160 im Produktsachkonto 52410800 „Stromkosten“ besteht die Möglichkeit, diese Minderaufwendungen zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendung heranzuziehen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl.

der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Alternativen können nicht aufgezeigt werden.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen überplanmäßigen Aufwendung ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW kann der Hauptausschuss eine Eilentscheidung treffen, wenn der Rat nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

Die Eilentscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Deckung wird im Haushaltsjahr 2024, wie unter Punkt 2 aufgezeigt, sichergestellt. Es entsteht keine neue Belastung im städtischen Doppelhaushalt 2023/2024, da wie im Sachverhalt dargestellt, die Mehraufwendungen in der PG 090 010 in Höhe von 180.000 € vollumfänglich durch Minderaufwendungen aus der PG 010 160, PSK 52410800 „Stromkosten“ gedeckt werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt